

Federführung:	
Bau- und Planungsamt	Drucksache-Nr.: 182/2017

Antrag

Beratungsfolge	Zuständigkeit
Ausschuss für Jugend, Umwelt, Kultur, Sport und Soziales	zur Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	zur Beschlussfassung

Antrag der FWG-Fraktion betr. Ultramet - Alternative Trassenführung und Erdverkabelung

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein stellt fest, dass die von den Firmen Amprion und Transnet BW geplante Stromleitung „Ultramet“ als Projekt mit sogenannter Hybridtechnologie, bei Gleich- und Wechselstrom auf denselben Masten übertragen werden sollen, bisher weltweit einmalig ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein stellt zudem fest, dass die bisher bestehende Hochspannungs-Trassenführung mitunter nur 20 Meter an bestehender Bebauung in Idstein vorbeiführt. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für eine anwohnerfreundliche und siedlungsverträgliche Trassenführung des BBPIG-Vorhabens Nr. 2 „Ultramet“ von Osterath nach Philippsburg aus.
3. Der Magistrat wird beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den ebenfalls betroffenen Kommunen und dem Rheingau-Taunus-Kreis und den Anliegern im Rahmen der Offenlegung der aktuell in Arbeit befindlichen Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur und im Rahmen des vermutlich Ende 2017/Anfang 2018 stattfindenden Planfeststellungsverfahrens in Stellungnahmen an die Bundesnetzagentur auf eine alternative Trassenführung hinzuwirken. Wo möglich, sollen Spielräume genutzt werden, um im Rahmen alternativer Trassenvarianten Aspekte der Anwohnerfreundlichkeit, der Siedlungsverträglichkeit und allgemeiner Risikovorsorge durch hinreichende Abstände zu bebauten Gebieten einzuhalten. So kann günstigenfalls sogar eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Bestand erreicht werden. Die Möglichkeiten einer Erdverkabelung sind hierbei ebenfalls mindestens gleichwertig zu prüfen
4. Der Magistrat wird gebeten, den Gesetzgeber aufzufordern, das Gesetz über den Bundesbedarfsplan dahingehend zu ändern, dass das Vorhaben 2 (Höchstspannungsleitung Osterrath-Philippsburg: Gleichstrom) in der Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan mit der Kennzeichnung „E“ versehen wird und somit eine Erdverkabelung vorgenommen werden muss.
5. Alternativ muss die kombinierte Wechselstrom-Gleichstrom-Hochspannungs-Freileitung Ultramet auf jeden Fall einen Abstand von mindestens 400 Metern (besser 600 Meter) zu Wohngebieten einhalten.
6. Der Gesetzgeber ist zudem aufzufordern, die gesundheitlichen Auswirkungen kombinierter Wechselstrom-Gleichstrom-Hochspannungs-Freileitungen umfassend zu untersuchen und bei Bedarf weitere Maßnahmen zum Schutz der Anwohner in die Wege zu leiten.
7. Der Magistrat wird gebeten, ggf. gemeinsam mit weiteren betroffenen Kommunen und mit Unterstützung des Hessischen Städtetages, eine rechtliche Prüfung vorzunehmen, ob das bisher durchgeführte Verfahren rechtskonform durchgeführt wurde.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich im Ausschuss.

Beteiligte Ämter	Datum	Unterschrift

Idstein, den 15. September 2017

Anlage:

Antrag der FWG-Fraktion vom 13. September 2017